

2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Borstorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstand Borstorf vom 11.12.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevorstand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 492,-- Euro.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevorstand und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorstand und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- Euro.

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevorstand angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- Euro.

Artikel IV

Diese 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister

Wecke



Borstorf, den

11.12.25